



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 120

05. Februar 2020

Wie sicher ist der Fuß- und Radverkehr in Europa?

Eine umfangreiche Ausarbeitung des European Transport Safety Council hat die derzeitige Situation der Sicherheit im Rad- und Fußverkehr zusammengefasst. Unter folgendem Link ist diese Zusammenfassung abrufbar:

https://etsc.eu/wp-content/uploads/PIN-Flash-38_FINAL.pdf

Quelle: zuges. V. Herrn S. Serrahn, Osnabrück; ETSC

K.L.

Höchst Arbeitszeit im Rahmen freigestellter Transporte

Auch für Transporte, für die nach EU-Recht eine Abweichung von europäischen Lenk- und Ruhezeiten gilt (Beförderung tierischer Abfälle), gelten die maßgeblichen nationalen Arbeitszeitvorschriften. Gesetzliche Sonderregelungen über wöchentliche Höchstarbeitszeiten würden die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes über tägliche Höchstarbeitszeiten ebenfalls nicht verdrängen.

Quelle: OVG NRW, Urt. V. 30.10.19; Az. 4A1334/17; kostenl. Urt. V. 04.11.19

K.L.

Niederländische Studien zum Fahrradverkehr von älteren Verkehrsteilnehmern

Eine Untersuchung der Uni Twente schlägt ein Hilfsmittel für ältere Fahrrad fahrende Verkehrsteilnehmer vor, die sich in Folge des Alters nur noch schwer umschauen können. Mittels eines „Rückschauassistenten“ (vibrierende Handgriffe und leuchtende LED-Lämpchen bei Herannahen eines anderen Fahrzeuges) könnte diese eingeschränkte Fähigkeit ausgeglichen werden.

Ebenso stellt eine Studie fest, dass ältere Radfahrer durch ein PC-Training sich gut auf gefährliche Verkehrssituationen vorbereiten können.

Quelle: Nieuws Fietsberaad v. 09.10.19 und v. 20.01.2020

K.L.

Mithaftung als Beifahrer bei schwerem Unfall

Ein nicht angeschnallter Beifahrer kann unter Umständen auch für einen gewissen Anteil des selbst erlittenen Schadens aufkommen müssen. Zwingend wäre aber eine Gesamtbetrachtung des Unfallhergangs, ob ggf. der eigentlich Unfall verursachende Fahrer den Hauptanteil des verursachten Schadens zu vertreten habe.

Quelle: OLG Rostock, Urt.v. 25.10.19; Az. 5U55/17; kostenl. Urt. V. 04.11.19

K.L.

Vorsätzlicher Abstandsverstoß

Bei einem Unterschreiten des Sicherheitsabstandes von unter 2/10 des halben Tachowertes ist von einem vorsätzlichen Abstandsverstoß auszugehen.

Quelle: BayOBLG v. 02.08.19; Az. 201OBOWI1338/19; ADAJUR v. 26.11.19

K.L.

Fahreignung bei Schwerhörigkeit

Erst wenn ein Fahrzeugführer auf beiden Ohren einen Hörverlust von mehr als 60 Prozent hat, kann von einem Verlust der Fahreignung gesprochen werden. Anders ist dieses zu beurteilen, wenn vorher noch weitere Einschränkungen wie Sehstörungen oder Gleichgewichtsstörungen hinzukämen.

Quelle: VG Würzburg, Urt. V. 16.09.19; Az. W6S19/1103; ADAJUR v. 26.11.19

K.L.

Unfälle mit Lkw

Während Unfälle zwischen Lkw und Radfahrern vorwiegend bei Rechtsabbiegevorgängen zu verzeichnen sind, passieren Unfälle zwischen Lkw und Fußgänger vornehmlich dabei, dass Fußgänger die Straße queren. Oftmals stand der Lkw zuvor verkehrsbedingt oder war bei einem Ladevorgang. Anschließend wurde auch dann, wie beim Rechtsabbiegen, der andere Verkehrsteilnehmer übersehen.

Quelle: UDV Kompakt 94 v. 15.11.19

K.L.

Kindersitze mit Alarmanlage

Kindersitze mit Alarmanlage sind seit dem 07.11.19 in Italien verpflichtend und zwar für alle in Italien zugelassenen Fahrzeuge, auch für Mietfahrzeuge. Diese Alarmanlage soll dann anspringen, wenn ein Kind im Auto vergessen wurde. Touristen werden darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch für in Italien zugelassene Mietwagen gilt. Ein Verstoß dagegen kostet zwischen 81 und 326 Euro.

Quelle: Kfz-Auskunft v. 26.11.19

K.L.

Studie zu technischen Lösungen gegen Ablenkung beim Fahren

Eine Studie der Unfallforschung der Versicherer (UDV) hat diverse Möglichkeiten für technische Lösungen gegen Ablenkung beim Fahren entwickelt. Die Möglichkeiten wurden in vier Bereichen eingeteilt:

1. Funktionen zur Beschränkung der Kommunikation
2. Funktionen zur Motivation, die Kommunikation zu vermeiden
3. Funktionen zur Unterstützung der Informationseingabe
4. Funktionen zur Unterstützung der Informationsausgabe

Quelle: Unfallforschung Kompakt Nr. 92

K.L.

Alleinhaltung bei Unfall bei Auffahrt auf Autobahn

Wechselt jemand auch im Zusammenhang mit einem Reißverschlussverfahren vom Beschleunigungsstreifen auf die durchgehende Fahrbahn und kommt es dabei zu einem Zusammenstoß mit einem dort fahrenden Fahrzeug, ist von einer überwiegenden Haftung des Auffahrenden auszugehen.

Quelle: OLG Saarbrücken, Urt. V. 01.08.19; Az. 4U18/19; ADAJUR v. 13.11.19

K.L.

Unfall mit einem unberechtigt die Busspur nutzenden Fahrzeuges

Nutzt ein Fahrzeugführer unberechtigt eine Busspur und kollidiert dann mit einem rechts über die Busspur abbiegenden anderen Fahrzeug, ist von einer Haftungsquote von 2/3 des auf der Busspur Geradeausfahrenden auszugehen.

Quelle: OLG Dresden, Urt. V. 25.06.19; Az. 4U580/19; ADAJUR v. 13.11.19

K.L.

Radfahrer auf Fußgängerüberweg

Ein Radfahrer, der einen Fußgängerüberweg befährt, kann nicht das Vorrecht wie ein Fußgänger in Anspruch nehmen. Anders verhält es sich, wenn dieser das Fahrrad schiebt und den Fußgängerüberweg fußläufig überquert.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 27.05.19; Az. 31U23/19; ADAJUR v. 13.11.19

K.L.

8-jähriges Kind mit dem Fahrrad

Ein 8-jähriges Kind, das sein Fahrrad beherrscht, die Verkehrsregeln kennt und über eine gewisse Zeit schon sicher am Verkehr teilgenommen hat, kann auch ohne Überwachung der Eltern mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen.

Quelle: LG Osnabrück, Urt. V. 28.02.19; Az. 4S172/18, ADAJUR v. 13.11.19

K.L.

Tempo-10-Zone unzulässig

Es ist unzulässig eine Tempo-10-Zone einzurichten, da es dieses Verkehrsschild weder in der Straßenverkehrsordnung noch im amtlichen Verkehrszeichenkatalog gibt.

Quelle: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 20.11.19; Az. OVG1B16.17

K.L.

Radfahren in Fußgängerzonen

Ein Forschungsvorhaben untersuchte, inwieweit sich Radfahren innerhalb von Fußgängerzonen umsetzen ließe. Neben objektiven Faktoren wie der des Unfallgeschehens und des Fußgänger- und Radfahrerverhaltens wurden auch subjektive Faktoren wie Aufenthaltsqualität und das individuelle Empfinden untersucht. Als Ergebnis der Studie stellte sich heraus, dass problematische Ereignisse und Verhaltensweisen nicht zunahmen und auch eine Verringerung der Aufenthaltsqualität nicht festzustellen war.

Quelle: Fahrradportal v. 25.11.19

K.L.

Lenk- und Ruhezeiten für Postfahrzeuge

Fahrer von bestimmten Postfahrzeugen (über 2,8 t zGM bzw. 3,5 t zGM) müssen auch

die Lenk- und Ruhezeiten aufzeichnen und beachten, wenn sie nicht im reinen Universaldienstverkehr (z.B. Briefe bis 2 kg oder Pakete bis 20 kg) unterwegs sind. Transportieren sie sogenannte Mischladung (auch z.B. Pakete über 20 kg) gelten für sie die EU-Vorschriften bzw. nationalen Vorgaben über die Lenk- und Ruhezeiten.

Quelle: EUGH-Urteil v. 22.11.19, Eurotransport v. 25.11.19

K.L.

Markierter Überholfahrstreifen auf Fahrradwegen

Ein markierter Überholfahrstreifen auf in beiden Richtungen zu befahrenen Fahrradstraßen oder auch Fahrradwegen bringt positive Effekte. Dieses wurde im Rahmen einer Studie der Universität Hasselt / Niederlande herausgefunden. Die Radfahrer orientierten sich vornehmlich rechtsseitig von dem mittleren, markierten, in beiden Richtungen zu nutzenden Überholstreifen.

Quelle: Fietsberaad v. 25.11.19

K.L.

Über 9000 Ahndungen wegen Handynutzung auf Fahrrad

Innerhalb von zwei Monaten wurden in den Niederlanden mehr als 9000 (exakt 9248) gebührenpflichtige Verwarnungen (95 Euro) gegen Radfahrer und Radfahrerinnen ausgesprochen, die während der Fahrt ein Handy nutzten.

Quelle: Fietsberaad v. 11.11.19

K.L.

NRW setzt Mindestalter für Führerscheinklasse AM herunter

Ab 15 Jahren können ab sofort junge Menschen in NRW die Führerscheinklasse AM erwerben.

Quelle: GV.NRW Ausgabe 2020 Nr. 3 v. 30.01.20; zuges. H. Baumgardt, HSPV NRW

K.L.

Deutlicher Lerneffekt durch Bußgelder

Eine Studie der Hertie School Berlin und der Karlsuniversität Prag hat ergeben, dass Bußgelder einen deutlichen Lerneffekt erzeugen. Dafür ausgewertet wurden 26 Millionen Fahrten von 1,3 Millionen Fahrzeugen. Die Höhe des Bußgeldes spielte augenscheinlich jedoch keine entscheidende Rolle, da der gleiche Effekt mit einem Bußgeld von 35 Euro festgestellt wurde wie bei denen, die 70 Euro gezahlt hatten.

Quelle: Fahrschule v. 03.02.2020

K.L.

Schneller Renn-Traktor

Der weltweit schnellste Traktor, der es auf 220 km/h bringt, ist nach Auskunft des britischen Herstellers nicht zum Pflügen geeignet.

Quelle: Autobild v. 25.11.19

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html